



Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Erst erscheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljährlicher Preis in Welzheim 1 M 5 S, im Oberamtsbezirk 1 M 25 S, im übrigen Württemberg 1 M 45 S. Insertionspreis: die 4spaltige Zeile oder deren Raum 7 S, auswärts 10 S.

Nr. 199.

Welzheim, Donnerstag den 19. Dezember 1895.

29. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Welzheim.

Ausstellung der Wandergewerbescheine für das Jahr 1896 betreffend.

Gemäß der Vorschrift in Ziff. 2 des Min.-Erlasses vom 29. November 1890 (Min.-Abl. S. 401) werden die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1890, betreffend die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs und der Vollziehungsverfügung dazu vom 28. Oktober 1890 zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Dieser Personen, welche ein nach Art. 99 Ziff. 4-7 des Gesetzes vom 28. April 1873 der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe (Hausiergewerbe) betreiben und hiesür zur Staatssteuer mit einem Steuerkapital von 100 Mark und mehr eingeschätzt sind, haben außer denjenigen Steuern, welche sie innerhalb Württembergs an ihrem Wohnsitz, beziehungsweise an dem Ort des Beginns des Gewerbebetriebs entrichten, in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnen, vor Beginn des Gewerbebetriebs in diesen Bezirken eine Abgabe an die Amtskörperschaft (Ausdehnungsabgabe) zu entrichten, welche den fünften Teil der ihnen angelegten Staatssteuer, wenigstens aber 40 Pfennig, beträgt. Bruchteile von Pfennigen bleiben außer Ansaß.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Abgabe hat der Gewerbetreibende während der Ausübung seines Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er nicht hiezu im Stande ist, auf deren Befehl den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Bescheinigung einzustellen. (Art. 2 des Ges. v. 23. Mai 1890.)

Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 zuwider das Hausiergewerbe in einem Bezirk ausübt, ohne zuvor die Ausdehnungsabgabe entrichtet zu haben, wird wegen Gefährdung der Abgabe für jeden Oberamtsbezirk, in welchem der vorschriftswidrige Gewerbebetrieb stattgefunden hat, neben Nachholung dieser Abgabe mit Geldstrafe bis zu 75 Mark bestraft.

Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 oder den zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen, öffentlich bekannt gemachten Kontrollvorschriften zuwiderhandelt, wird für jeden Oberamtsbezirk, in welchem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark bestraft. (Art. 4 des cit. Ges.)

Die Ausdehnungsabgabe ist auf Grund eines urkundlichen Nachweises über die von dem Angabepflichtigen entrichtete Staatsgewerbesteuer anzusetzen.

Zur Sicherstellung dieses Nachweises, welcher durch den Wandergewerbeschein, oder einen Gewerbebesteuerschein oder ein Steuerzeugnis der Ortsbehörde zu führen ist, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) In die Wandergewerbescheine ist das für den Inhaber festgesetzte Steuerkapital und der Betrag der Staatsgewerbesteuer einzutragen. Zu diesem Zweck ist in den für die Erlangung eines Wandergewerbescheins — nach § 67 Abs. 1 und 3 der zur Reichsgewerbeordnung ergangenen Vollziehungsverfügung vom 9. Nov. 1883 (Reg.-Bl. S. 262) — erforderlichen Ausweisen der Betrag des Steuerkapitals und der Staatsgewerbesteuer anzugeben.

2) In den Gewerbebesteuerscheinen, welche für die durch das Bezirks- oder Ortssteueramt einzuschätzenden Hausiergewerbetreibenden ausgestellt werden, ist auch der Betrag des Steuerkapitals aufzuführen.

Der Einschätzung durch das Bezirks- oder Ortssteueramt haben sich insbesondere auch diejenigen inländischen Hausiergewerbetreibenden zu unterwerfen, welche zu Anfang oder im Laufe des Steuerjahres mit ihrem Gewerbebetrieb beginnen wollen, bevor für denselben die Festsetzung des Steuerkapitals durch die Bezirksschätzungskommission erfolgt ist.

3) Das Steuerkapital, sowie die Staatsgewerbesteuer, welche für die in Württemberg wohnenden und gemäß § 7 der vorerwähnten Verfügung mit dem Beginn des Steuerjahres in das Gewerbeverzeichnis und Ortsgewerbekataster aufgenommenen Hausiergewerbetreibenden von der Bezirksschätzungskommission festgesetzt werden, sind von dem Vorstand der letzteren (Kameralverwalter, Steuerkommisär) künftig dem Oberamt zur Vormerkung in den zur Ausstellung kommenden Wandergewerbescheinen mitzuteilen.

4) Die steuerpflichtigen, in das Ortsgewerbekataster aufgenommenen inländischen Hausiergewerbetreibenden, welche eines Wandergewerbescheins nicht bedürfen, haben während der Ausübung des Gewerbebetriebes ein von dem Ortsvorsteher auszustellendes Zeugnis mit sich zu führen, in welchem ihre Veranlagung zur Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindesteuer unter Angabe des Steuerkapitals und der auf dasselbe entfallenden Staatsgewerbesteuer beurkundet ist (Steuerzeugnis).

5) In den Fällen, in welchen im Laufe des Steuerjahres die Staatssteuer wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen erhöht wird, ist von dem Bezirks- oder Ortssteuerbeamten in dem Wandergewerbeschein, oder Gewerbebesteuerschein, oder Steuerzeugnis (Ziff. 4) das neue Steuerkapital und die neue Staatssteuer in nachstehender Form zu beurkunden:

„Wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen ist mit Wirkung vom an das Steuerkapital auf — M und die Staatsgewerbesteuer auf — M . . . S festgestellt worden.
(Ort) den Bezirkssteueramt
(Ortssteueramt)

6) Bei der wiederholten Einschätzung solcher nicht in Württemberg wohnenden Hausiergewerbetreibenden, welche ihren Gewerbebetrieb über die Zeit der vorhergegangenen Einschätzung ausdehnen, sind von dem Bezirks- oder Ortssteueramt die abgelassenen Gewerbebesteuerscheine vor Aushändigung der neuen den Inhabern abzunehmen und zurückzubehalten.

Die mit einem Steuerkapital von einhundert und mehr Mark in einem Oberamtsbezirk eingeschätzten Hausiergewerbetreibenden sind verpflichtet, in jedem a n d e r e n Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb auszudehnen beabsichtigen, vor dem Beginn des Betriebes von diesem Vorhaben und zwar, wenn der Betrieb in der Oberamtsstadt fortgesetzt werden soll, bei der Amtspflege, andernfalls bei der Gemeindepflege derjenigen Gemeinde, in welcher der Betrieb in dem Ausdehnungsbezirk beginnen soll, mündlich oder schriftlich Ansetze zu erstatten und sich hiebei über die Berechtigung zur Ausübung ihres Betriebes und über die erfolgte Beziehung zur Staatsgewerbesteuer durch den Wandergewerbeschein, Gewerbebesteuerschein oder das Steuerzeugnis der Ortsbehörde auszuweisen.

Von dem Amtspfleger oder Gemeindepfleger (im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart von dem städtischen Steuereintnehmer) ist die Prüfung dieser Urkunden vorzunehmen und — falls sich hierbei kein Anstand ergibt — für die Amtskörperschaft die unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften anzusetzende Ausdehnungsabgabe zu erheben:

- a) Die Ausdehnungsabgabe ist auf den fünften Teil des in den Urkunden über die Beziehung zur Staatsgewerbesteuer eingetragenen Staatssteuerbetrags — wobei Bruchteile von Pfennigen außer Ansaß bleiben — mindestens aber auf 40 Pfennig festzusetzen.
- b) Bei denjenigen Hausiergewerbetreibenden, welche beim Beginn des Steuerjahres von der Bezirkschätzungskommission zur Staatssteuer einzuschätzen sind, ist insolange, als diese Einschätzung noch nicht vollzogen ist, für die Ansetzung der Ausdehnungsabgabe der Jahresbetrag der Staatsgewerbesteuer aus dem zuletzt festgestellten Steuerkapital oder, wenn der Betrieb auf einen Zeitraum von nicht mehr als 14 oder 30 Tagen erstreckt werden will, gemäß Art. 99 Ziff. 5 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 28 April 1873 der vierte Teil oder die Hälfte dieses Jahresbetrags zu Grunde zu legen.

Werden die bisherigen Steuerkapitale von der Bezirkschätzungskommission abgeändert, so hat in den Fällen, in welchen sie erhöht worden sind, die nachträgliche Ansetzung des entsprechenden Zuschlags zu der Ausdehnungsabgabe gleichwohl zu unterbleiben.

- c) Wird nach Ablauf des Zeitraums, für welchen die Staatssteuer angelegt worden ist, der Betrieb fortgesetzt oder wieder begonnen, so ist auch aus der weiter hiefür entrichteten Staatssteuer die Ausdehnungsabgabe anzusetzen.

In Anstandsfällen ist die Ansetzung der Ausdehnungsabgabe vorläufig zu unterlassen und der Hausiergewerbetreibende an die zuständige Polizeibehörde (Oberamt) oder Steuerbehörde (Kameralamt) zu verweisen.

Von dem Hausiergewerbetreibenden kann die Ausdehnungsabgabe gleichzeitig für mehrere Oberamtsbezirke, jedoch nur bei der Amtspflege seines Wohnsitzbezirks oder desjenigen Bezirks, in welchem er den Betrieb beginnt, oder auf welchen er ihn ausdehnen will, voraus entrichtet werden.

Hierbei ist die Ausdehnungsabgabe für jeden Oberamtsbezirk besonders zu berechnen und zu beachten, daß der Mindestbetrag für jeden Bezirk 40 Pfennig betragen muß.

In den in § 8 unter Ziffer 5 angeführten Fällen der Erhöhung des Steuerkapitals liegt dem Hausiergewerbetreibenden — sofern er nach Art. 2 des Gesetzes ausdehnungsabgabepflichtig ist, oder zufolge der Erhöhung des Steuerkapitals erstmals ausdehnungsabgabepflichtig wird — ob, die über die neue Staatssteuer in den Wandergerwerbesein, Steuergewerbesein oder Steuerzeugnis der Ortsbehörde eingetragene Beurkundung von der Fortsetzung seines Betriebes bei der Amtspflege oder einer Gemeindepflege vorzuzeigen und die aus der neuen Staatssteuer anzusetzende Ausdehnungsabgabe bei derselben, sowie fernerhin in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen er seinen Betrieb ausdehnt, zu entrichten.

Hat er in dem Oberamtsbezirke, in welchem er nach der eingetretenen Erhöhung des Steuerkapitals den Gewerbebetrieb weiter fortgesetzt, die Ausdehnungsabgabe aus der alten Staatsgewerbesteuer schon bezahlt, so ist für diesen Oberamtsbezirk die Ausdehnungsabgabe auf den dem fünften Teil der neuen Staatsgewerbesteuer entsprechenden Betrag zu erhöhen und der sich ergebende Mehrbetrag zu erheben.

Der Hausiergewerbetreibende, dessen Steuerkapital erhöht wird, nachdem zuvor von ihm die Ausdehnungsabgabe aus dem alten Staatssteuerbetrag für mehrere Oberamtsbezirke vorausbezahlt worden ist, hat bei der Amtspflege in einem der Bezirke, in welchem er sein Gewerbe noch betreiben will, die Beurkundung über die neue Staatssteuer vor der Fortsetzung seines Betriebes vorzuzeigen.

Von der Amtspflege sind sodann die Ausdehnungsabgaben für diejenigen Oberamtsbezirke, für welche sie voraus entrichtet worden sind, und in welchen der Betrieb noch fortgesetzt werden will, je auf den fünften Teil der neuen Staatssteuer zu erhöhen und die Mehrbeträge zu erheben. (§§ 8—12 der Vollz.-Verf. vom 28 Oktober 1890.)

Die **Ortsvorsteher** werden hiezu angewiesen:

- a) die ortsanwesenden Hausiergewerbetreibenden auf die von ihnen bezüglich der Ausdehnungsabgabe zu befolgenden Vorschriften besonders aufmerksam zu machen.
 - b) den der Bestimmung in § 8 Ziffer 4. der Vollziehungsverfügung unterliegenden Personen für das laufende Steuerjahr das daselbst vorgeschriebene Steuerzeugnis auszustellen.
 - c) darauf zu achten, daß die für Erlangung von Wandergerwerbeseinen auszufertigenden Zeugnisse stets das Steuerkapital und den Betrag der Staatsgewerbesteuer enthalten.
- Den 13. Dezember 1895.

R. Oberamt.
Waiblingen.



Um die erfahrungsgemäß beim Quartalwechsel eintretenden Störungen im Bezug unserer Zeitung zu vermeiden, ersuchen wir unsere verehrlichen Abonnenten, schon jetzt die Erneuerung ihres Abonnements bei den betreffenden Postanstalten und Postboten bewerkstelligen zu wollen.

Aus dem Bezirk und Umgebung.

Welzheim, 16. Dezbr. In der „Köln. Ztg.“ wird die sicherlich interessante Frage behandelt, ob eine Arbeiterin, die wegen Verheiratung aus der Invaliditäts- und Alters-Versicherung ausgeschlossen ist, indem sie ihre versicherungspflichtige Beschäftigung aufgibt, bei spätem Wiedereintritt in die Versicherung durch Rücktritt zu ihrer früheren Berufsabhängigkeit ein Recht auf Fortsetzung ihrer Versicherung hat, die doch durch Rückzahlung der von ihr geleisteten Beiträge erloschen war, oder ob sie ein ganz neues Versicherungsverhältnis eingetht. Das Gesetz enthält hierüber keine Bestimmung. Nach Ansicht des genannten Blattes ist nur eines von den beiden möglich: entweder wird die Versicherung durch Einkleben von Marken in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise, hier also Selbstversicherung, fortgesetzt, oder sie erlischt durch Rückzahlung der Beiträge, sodaß dann nicht mehr von einer Fortsetzung der alten Versicherung durch Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses, sondern nur von einer neuen Versicherung die Rede sein kann. Denn die Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Versicherung setzt naturgemäß voraus, daß sie fortbestand oder zeitweilig geruht hat, was beides nicht der Fall sein kann, wenn sie durch Rückzahlung der Beiträge erloschen war. Die verheiratete Frau, die ihre Beiträge sich hat herauszahlen lassen, muß eben mit der Versicherung von neuem beginnen, also eine fünfjährige Wartezeit durchmachen und

sich im Invaliditätsfalle mit einer entsprechend geringeren Rente begnügen, als sie bekommen haben würde, wenn sie ihre Versicherung fortgesetzt hätte. Ihr selber geschieht also der größte Schaden durch Unterbrechung ihrer Versicherung mittels Rückzahlung der Beiträge bei der Verheiratung, weshalb es im dringenden Interesse aller sich verheiratenden Arbeiterinnen liegt, die Versicherung fortzusetzen, was ihnen durch das Gesetz bekanntlich erleichtert wird, da sie nach Aufgabe ihrer Thätigkeit als Lohnarbeiterinnen zusammen nur für 47 Wochen in 4 Jahren oder für 12 Wochen in jedem Jahr die für den Fall der Selbstversicherung vorgeschriebenen Marken einzukleben haben. Können und wollen sie mehr Marken bis zu der höchstens zulässigen Zahl von 52 im Jahre einkleben, so sichern sie sich dadurch die Anwartschaft auf eine entsprechend höhere Rente im Invaliditäts- und Altersfalle. Da die Arbeiterinnen sich meistens früh verheiraten, so wird es nur wenige geben, die eine nennenswerte Summe bei der Verheiratung herausbekommen können. Es ist daher jedenfalls bedauerlich, weil unwirtschaftlich, wenn sie ihre Versicherungsansprüche aus solchem Grunde aufgeben.

Lorch, 14. Dez. Bei der heute vormittag vorgenommenen Gemeinderatswahl haben 254 Stimmberechtigte abgestimmt. Es wurden gewählt Stadtpfleger Emhardt mit 236, Dekonom Ballreich mit 165, Kaufmann Scheuing mit 112 und Anwalt Lang in Unterkirned mit 100 Stimmen. Sämtliche Herren standen auf dem Wahlzettel der Volkspartei. Fabrikant

Dieterle erhielt 99, Dekonom Bareiß 65, Harmoniewirt Kratt 55, Dekonom Mohring in Hagenhof 84 und Dekonom Schalle in Unterkirned 58 Stimmen; 43 Stimmen waren zerplittert.

Badnang, 14. Dezbr. Wegen eines Schwägerschaftsverhältnisses zwischen den am letzten Dienstag gewählten Gemeinderäten Leberfabrikanten L. Schweizer und Rudolf Käß muß für letzteren, der nicht eintreten kann und geringere Stimmzahl als ersterer hat, eine Nachwahl stattfinden, welche auf nächsten Donnerstag festgesetzt wurde.

Württemberg.

Stuttgart, 15. Dezbr. Um über die zur Erschließung eines neuen Salzbergwerks bei Friedrichshall geforderten 1500000 M. nähere Angaben zu machen, war der Finanzminister selbst in der Kommission erschienen. Auf Grund seiner Darlegungen ist die Kommission zu der Ueberzeugung gelangt, daß an die Erschließung eines neuen Schachtes heranzutreten werden soll, da, wenn dies unterbleibe, sicher von privater Seite ein Schacht angelegt würde, was im Interesse des Staatsalinenbetriebs vermieden werden müsse. Der für den Schacht gewählte Ort würde alleseitig als der zweckmäßigste anerkannt. Das neu zu erschließende Lager ist auf beiden Seiten des Neckars abbaumächtiger als das in dem aufgegebenen Friedrichshall. Es ist stärker als die verlangte Mächtigkeit von 9 m. Zwei der ersten Autoritäten Deutschlands teilen die Ueberzeugung der Finanzverwaltung, daß der neue Schacht

M u r r h a r d t.

Meine Weihnachts-Ausstellung

bietet bei großer und geschmackvoller Auswahl

— Gelegenheit zu Geschenken jeder Art —

und erlaube ich mir, unter Zusicherung streng reeller Bedienung, jedermann freunds.
einzuladen.

Ch r. B e c k e r.

Weihnachts-Ausstellung

von

Heinrich Binder Glasmer Wetzheim.

Alle Sorten

Wand-, Steh-, Häng-
und Zug-Lampen,
Haus-, Stall-, Sturm-, Wagen-
und Coaisen-Laternen,

Bettflaschen

in Blech, Zinn und Kupfer.

Blechgeschirre aller Art,

Emaillierte Geschirre,

Wassergölten, Wassereimer
u. s. w.

Vogelkäfige,

Zuckerwaren aller Art,

Tafelwagen, Haus-
haltungswagen.

Ausstellung

in

Kinderspielwaren

aller Art

in Blech, Holz u. s. w.

Christbaumschmuck:

in Engeln, Glaskugeln, Christbaumschmuckspitzen,

Guirlanden, Engelhaar, Gold- und Silber-

Sterne, Perlblech, Lichterhalter,

Lichter und Verzierungen

aller Art

in schöner Auswahl billigst.

Zur Befichtigung derselben lade höflichst ein.

Wannen, Simri,

Kohlensparer, Coaksfüller,

Holzkaften,

Wassereisen, Bügeleisen,

Kaffeeröcher,

Kaffeebretter, Zuckerschneider,

Zuckerboxen,

Bestecke und Löffel.

Schlittschuhe

jeder Art und Größe.

Cigarren.

Weihnachtswaren

in reicher Auswahl empfehle ich den Herrn Kaufleuten und Wiederverkäufern sowie in meinem Laden zu den billigsten Preisen. Meine langjährigen Erfahrungen in dieser Branche seit mehr denn 40 Jahren setzen mich in den Stand, auch jeder Konkurrenz die Spitze zu bieten.

S. S o h n.

Meine Spielwaren-Ausstellung

ist eröffnet und lade ich zum Besuch freundlichst ein. Zugleich mache ich auch heuer wieder auf meinen Bazar ganz besonders aufmerksam.

Heinr. Aug. Bilfinger.

Weihnachten 1895.

Alle Sorten
Lampen,
Ofen aller Art,
Herde,
Ofenschirme, Schirmständer,
Brüdenwagen, Tischwagen,
Tafelwagen,
Puppenwagen & Spielwagen,
Messerwaren
aller Art,
Schlittschuhe,
Blech- & Holz-Spielwaren,
jeder Art in den neuesten Sachen.

Welzheim.
Meine
Ausstellung
in
Kinderspielwaren

habe ich eröffnet und ist dieselbe bei **allerbilligsten Preisen** auf's **reichhaltigste** **ausgestattet**, wozu ich jedermann zur Besichtigung derselben ergebenst einlade.

Karl Binder,
Flaschner.

Alle Sorten
Kochgeschirre.
Puppenköpfe,
Puppenkörper
in diversen Arten.
Sämtliche einzelne Artikel zur
Puppenbekleidung und
Ausstattung.
Gekleidete
Puppen
in reicher Auswahl.

Welzheim.

Mit zeige ich die Eröffnung meiner

Weihnachtsausstellung in Kinderspielwaren

ergebenst an. Neben einem reichhaltigen Sortiment in

10- bis zu 50-Pfennig-Artikeln

führe ich in gewohnter Weise die

solidesten und neuesten Erzeugnisse der Spielwarenbranche
und mache ganz besonders aufmerksam auf meine große Auswahl in:

Gesellschafts-Spielen
für jung und alt,
gekleidete und ungekleidete Puppen,
Puppentöpfe, -körper,
-Strümpfe und -Schuhe,
Holz- und Blechspielwaren,
Puppen-Küchen und Puppen-Zimmer
nebst den dazu gehörigen Einrichtungen,

Fuhrwerke und Fahrfiguren,
Festungen, Kaufläden, Pferdeställe,
Bautafeln, Regelspiele,
Tiere in Holzschachteln, Trommeln
und Trompeten, Kanonen, Helme,
Säbel, Pistolen und Gewehre,
Soldaten, Schwimmbügel mit Bassin,
Farbenschachteln, Bilderbücher,

diverse Tiere in
Zinn, Blech und Filz,
Laterna magica, Porzellan und
Glaskachen, Caffee-, Wein- und
Bier-Service, Blechmöbel,
Eisenbahnen und Lokomotiven,
Velocipedfahrer, Nähseccatres
u. s. w. u. s. w.

Zum gefl. Besuch lade höflichst ein

Albert Zweigle.